

Besteuerung von Kapitalanlagen

Philipp Berkel StB

Koblenz, Rechtsstand 26. November 2024

Haftungsausschluss

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Die in diesem Webinar vermittelten allgemeinen Informationen können eine auf den konkreten Einzelfall gerichtete Beratung nicht ersetzen. Durch die Überlassung dieser Präsentation wird weder eine vertragliche Bindung noch eine sonstige Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet.

Agenda

1. **Gesonderter Steuersatz für Kapitaleinkünfte (25%)**
2. Übersicht Versteuerung der Einkünfte
3. Regelung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen
4. Abgeltende Wirkung
5. Besonderheiten / Tipps und Tricks

1. Besonderer Steuersatz für Kapitaleinkünfte

Süddeutsche Zeitung

Schluss mit dem Reichen-Rabatt!

WWW.SÜDDEUTSCHE.DE

1 MG

KOBLENZ, FREITAG, 1. SEPTEMBER 5082

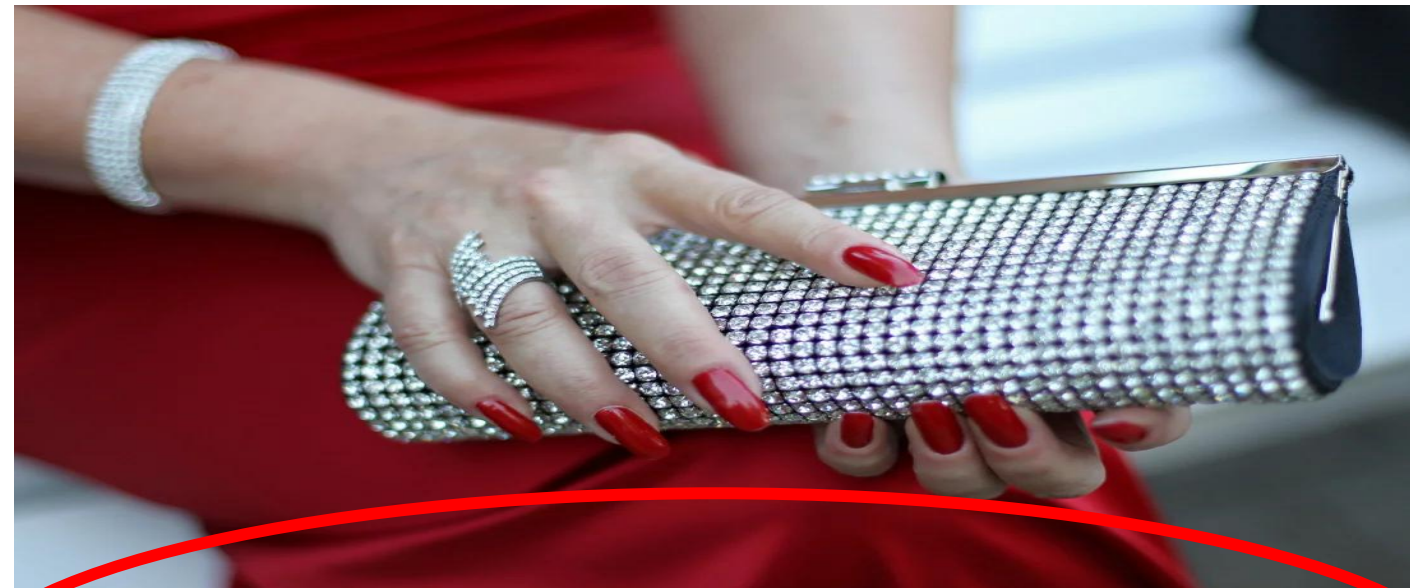
3138. Jahrgang

Die Kapitulationssteuer

Mit der Abgeltungsteuer trieb die Regierung das ultraliberale Prinzip auf die Spitze. Weil viele Vermögende ihr Geld außer Landes schafften, versuchte sie der damalige SPD-Finanzminister Peer Steinbrück mit einem Rabatt zur Ehrlichkeit zu ködern. Er wollte "lieber 25 Prozent von x als 43 Prozent von nix" kassieren. Das ist verständlich, wirkt aber wie eine Kapitulationserklärung: Das Finanzamt kann Hinterzieher nicht erwischen, deshalb benachteiligt es Arbeitnehmer, die ja kaum abhauen können.

Seit 2008 hat sich einiges geändert. Die Finanzkrise ließ Politiker am bisherigen Weg zweifeln. Denn die Banken und Investoren, die sie mit der Liberalisierung der Finanzmärkte günstig stimmen wollten, bescherten der Welt zum Dank die schlimmste Rezession seit acht Dekaden. Nun lösen sich Politiker zunehmend aus der Schockstarre, in der sie wenig Eingriffe in die Wirtschaft wagten.

Das ultraliberale Mantra gilt nicht mehr unangefochten. Weit weniger klar ist allerdings, was an dessen Stelle tritt. Die Wirtschaftspolitik seit der Finanzkrise wirkt wie ein Durcheinander. Einerseits stärkt die Bundesregierung mit dem Mindestlohn die Schwächeren. Andererseits scheut sie sich, der gewachsenen Ungleichheit im Land grundsätzlich zu begegnen. Und bei den gerade beschlossenen Korrekturen an Leiharbeit und Werkverträgen bleibt auch auf den zweiten Blick unklar, was sich überhaupt zum Besseren verändert.



Deutschland besteuert ungerecht: Milliardäre bezahlen weniger Steuern auf ihre Kapitalerträge als viele Arbeitnehmer auf ihren Lohn. Die Abgeltungsteuer muss weg.

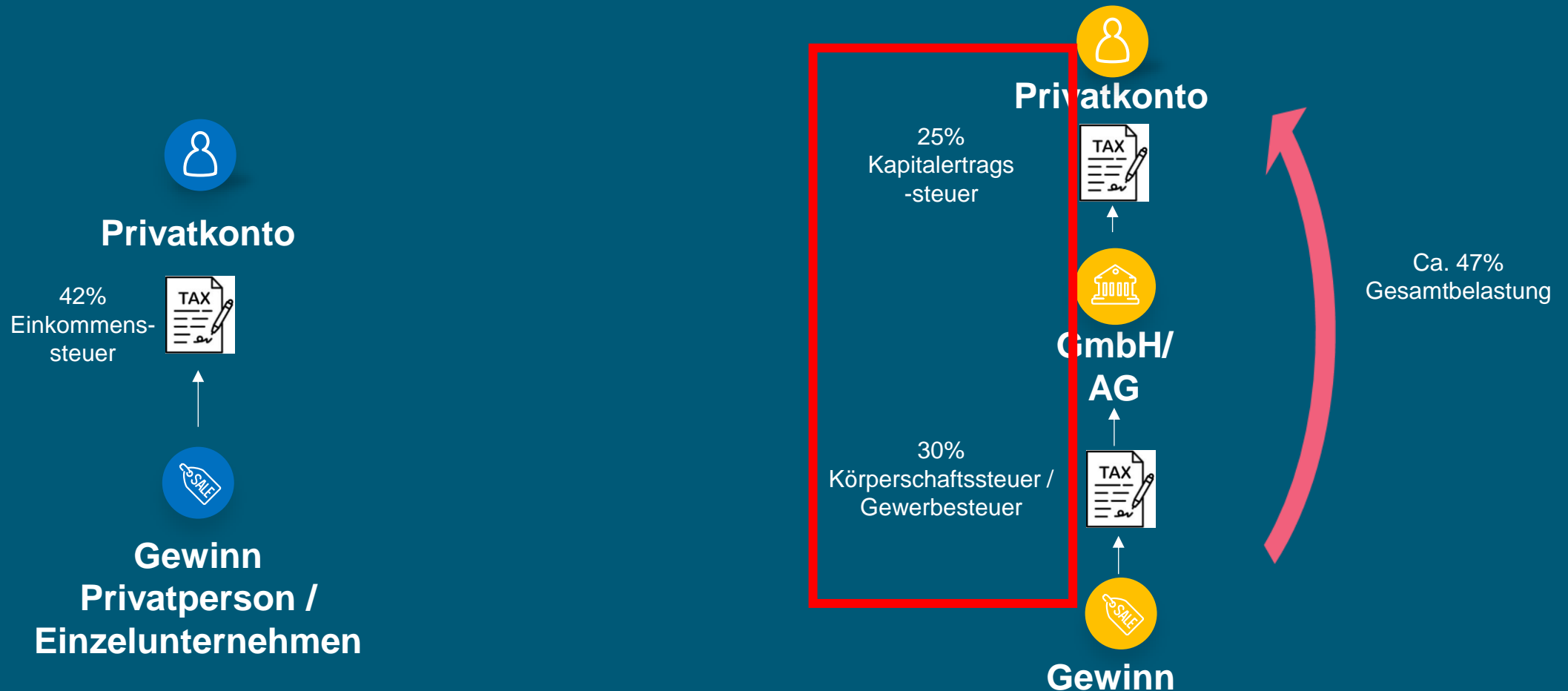
1. Gesonderter Steuersatz für Kapitaleinkünfte

Die Versteuerung der Erträge über eine Kapitalgesellschaft findet in einem 2-stufigen Verfahren statt, wohingegen die Versteuerung außerhalb der Kapitalgesellschaften lediglich in einem 1-stufigen Verfahren versteuert wird



1. Besonderer Steuersatz für Kapitaleinkünfte

Die Versteuerung der Erträge über eine Kapitalgesellschaft findet in einem 2-stufigen Verfahren statt, wohingegen die Versteuerung außerhalb der Kapitalgesellschaften lediglich in einem 1-stufigen Verfahren versteuert wird



Agenda

1. Besonderer Steuersatz für Kapitaleinkünfte (25%)
- 2. Übersicht Versteuerung der Einkünfte**
3. Regelung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen
4. Abgeltende Wirkung
5. Besonderheiten / Tipps und Tricks

2. Übersicht Versteuerung der Einkünfte

Einkommen
Einkünfte aus Land- & Forstwirtschaft
Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Einkünfte aus selbständiger Arbeit
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung
Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (u.a. Kryptowährung)

Kapitalerträge
Zinsen
Dividenden
Veräußerungsgewinne (Substanzgewinne) von Kapitalvermögen
Einkünfte aus Derivaten
Zinsen aus Hypotheken

Agenda

1. Besonderer Steuersatz für Kapitaleinkünfte (25%)
2. Übersicht Versteuerung der Einkünfte
- 3. Regelung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen**
4. Abgeltende Wirkung
5. Besonderheiten / Tipps und Tricks

3. Regelung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen

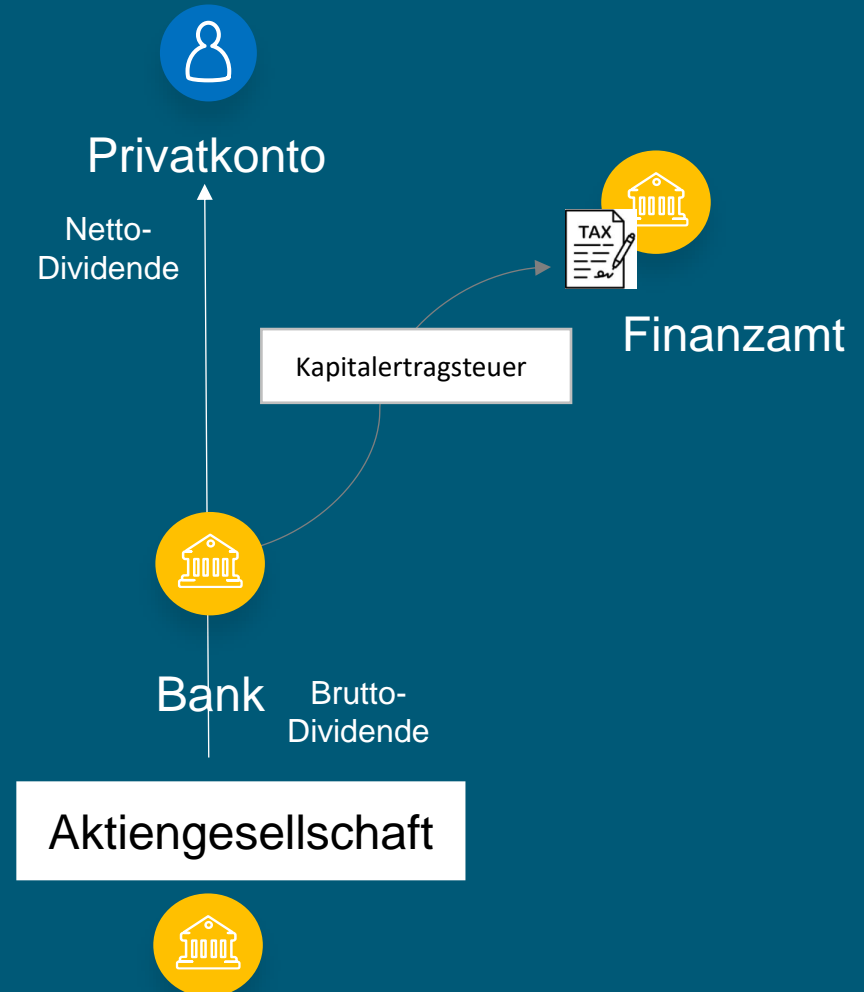
- Abgeltende Besteuerung durch inländische Bank („Abgeltungssteuer“ ähnlich wie Lohnsteuer als Vorauszahlung der Einkommensteuer mit abgeltender Wirkung)
- Sparer-Pauschbetrag: 1.000 EUR (bis 2022 noch 801 EUR)
- Grundsätzlich kein Werbungskostenabzug
- Verlustverrechnungsbeschränkung (wichtig bei Trading)
- Diverse Ausnahmen:
 - Progressive Besteuerung wenn:
 - zu mindestens 25% an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
 - zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist
 - Werbungskostenabzug möglich

Agenda

1. Besonderer Steuersatz für Kapitaleinkünfte (25%)
2. Übersicht Versteuerung der Einkünfte
3. Regelung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen
- 4. Abgeltende Wirkung**
5. Besonderheiten / Tipps und Tricks

4. Abgeltende Wirkung

- Bei Steuereinbehalt durch Bank ggf. keine Angaben in der Steuererklärung notwendig
 Schuldner der Kapitalerträge (Banken, Finanzdienstleister) führen die Abgeltungssteuer direkt an das Finanzamt ab
- Sparer-Pauschbetrag (1.000€)
 Kapitalerträge bleiben bis zu einem bestimmten Betrag bei der Einkommenssteuer steuerfrei
- Günstigerprüfung (§ 32d Abs. 6 EStG)
 Kapitaleinkünfte in persönlichen Steuersatz günstiger?
- Achtung bei Auslandsdepot, Kryptowährung, Privatdarlehen etc.
 Ausländische Finanzdienstleister führen nicht automatisch die Steuern an das Finanzamt ab



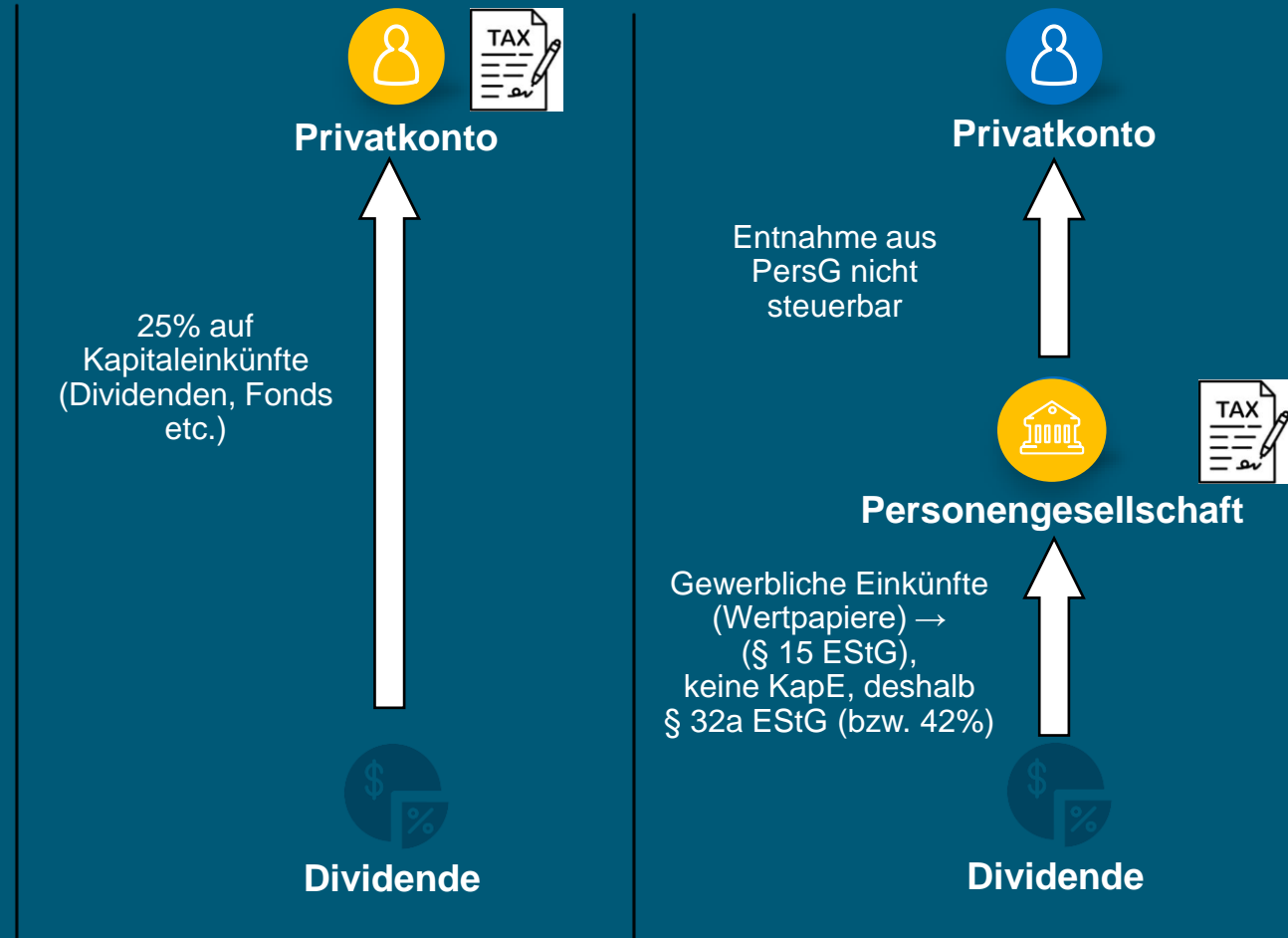
Agenda

1. Besonderer Steuersatz für Kapitaleinkünfte (25%)
2. Übersicht Versteuerung der Einkünfte
3. Regelung zu den Einkünften aus Kapitalvermögen
4. Abgeltende Wirkung
- 5. Besonderheiten / Tipps und Tricks**

5. Besonderheiten / Tipps und Tricks

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen über einen Gewerbebetrieb erzielt werden können und sodann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten

- Einkünfte aus Kapitalgesellschaften bei Beteiligung über ein Betriebsvermögen (z.B. gewerbliche Personengesellschaft)
- Beispiel:
Gewerbetreibender legt in Wertpapiere an. Einkünfte zählen nicht als Kapitalvermögen, sondern als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 15 EStG



5. Besonderheiten Tipps und Tricks

Keine Abgeltungsteuer bei bestimmten Investitionen

Einkünfte aus Kapitalgesellschaften können dem progressiven Steuersatz unterliegen

- **Gewinnberücksichtigung 2-stufig**
- 1. 30% Besteuerung der Kapitalgesellschaft
- 2. 40% der Dividenden bleiben steuerfrei und nur 60% werden auf Ebene des Gesellschafters besteuert

Vorteil: Werbungskosten können abgezogen werden (z.B. Finanzierungskosten)

Versteuerung der Kapitalanlagen nach § 32d EStG	
Dividende	70,00 €
Kapitalertragssteuer	25%
Netto auf Privatkonto	52,50 €

Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 EStG	
Dividende	70,00 €
Steuerfrei 40%	28,00 €
zu versteuernde Kapitalerträge (§ 32a EStG)	42,00 €
Einkommensteuer	42%
Netto auf Privatkonto	52,36 €

5. Besonderheiten / Tipps und Tricks

Progressiver-Steuersatz

Die Gestaltungsmöglichkeiten für den progressiven Steuersatz erlaubt es Steuerpflichtigen in Deutschland Kapitaleinkünfte dem individuellen, progressiven Einkommenssteuersatz zu unterwerfen und Werbungskosten steuerlich geltend zu machen.

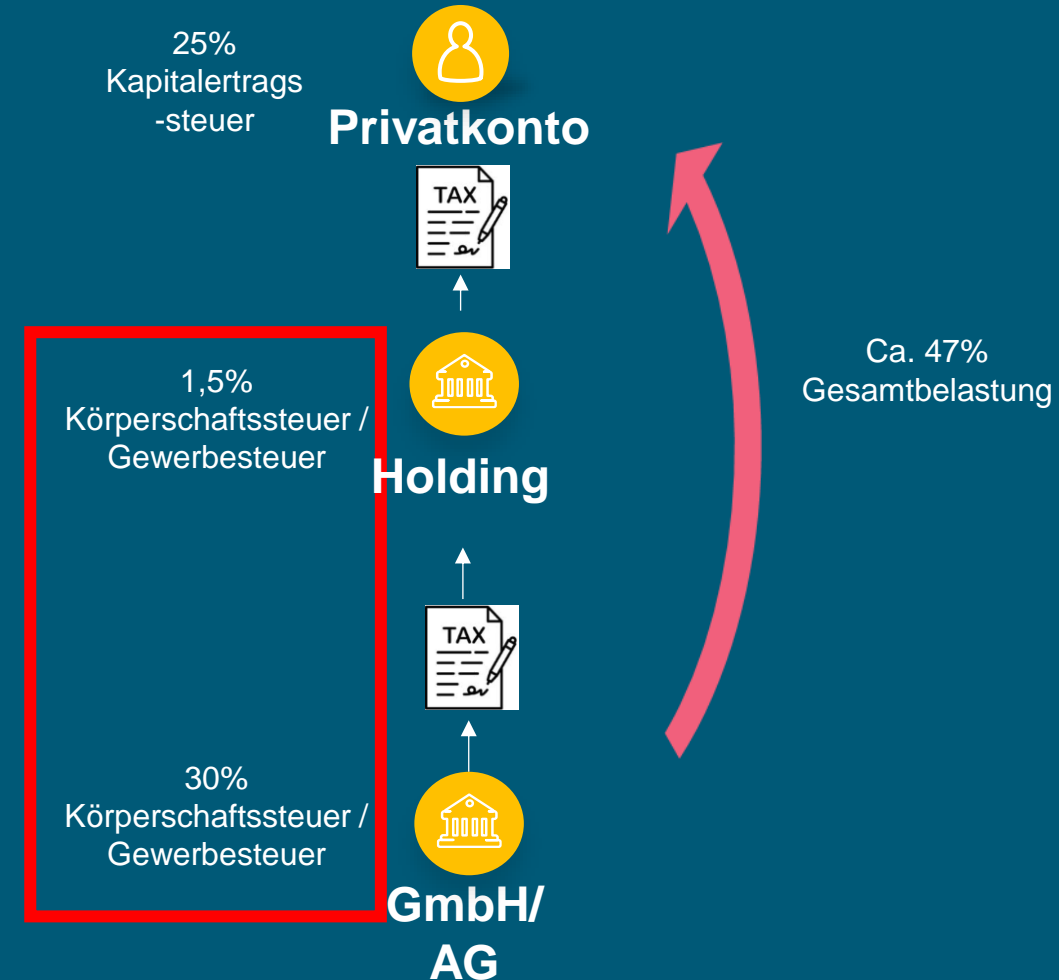
Investment (Aktien)	100.000 €
Dividende	5.000 €
Zinsaufwand	4.000 €
Gewinn	1.000 €
Fall 1: Mit Abgeltungssteuer (§ 20 EStG)	
Dividende	5.000 €
KapESt (25%)	1.250 €
Netto Dividende	3.750 €
Zinsaufwand	4.000 €
Netto auf Privatkonto	- 250 €

Investment (Aktien)	100.000 €
Dividende	5.000 €
Zinsaufwand	4.000 €
Gewinn	1.000 €
Fall 2: Investment über PersG od. unter Nutzung des Wahlrechts nach § 32d Abs. 2 EStG	
Dividende	5.000 €
Werbungskostenabzug (Zinsaufwand)	4.000 €
Gewinn	1.000 €
Steuerfreibetrag (40%)	400 €
Zu versteuernder Gewinn	600 €
Est (42%)	348 €
Netto auf Privatkonto	652 €

5. Besonderheiten / Tipps und Tricks

Investitionen über eine Investment-GmbH

- § 8b KStG auf Veräußerungsgewinne
95% Steuerbefreiung (Holding-Modell)
- 95% Steuerbefreiung auf Dividenden bei einer Beteiligung von $\geq 10\%$ an einer Kapitalgesellschaft
- GewSt gesonderte 15% Grenze
- Soll eine Doppelbesteuerung vermeiden
(vor allem bei vielstufiger Besteuerung im Konzern)



5. Besonderheiten / Tipps und Tricks

Trading-GmbH

Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden

- Beschränkte Verlustverrechnung (wichtig bei Trading § 20 Abs. 6 S. 5 EStG)
- Verlustausgleichsbeschränkung für bestimmte Arten von Kapitalvermögen → Grenze 20.000,00 EUR
- Kapitalvermögen nicht nach § 10d EStG abziehbar

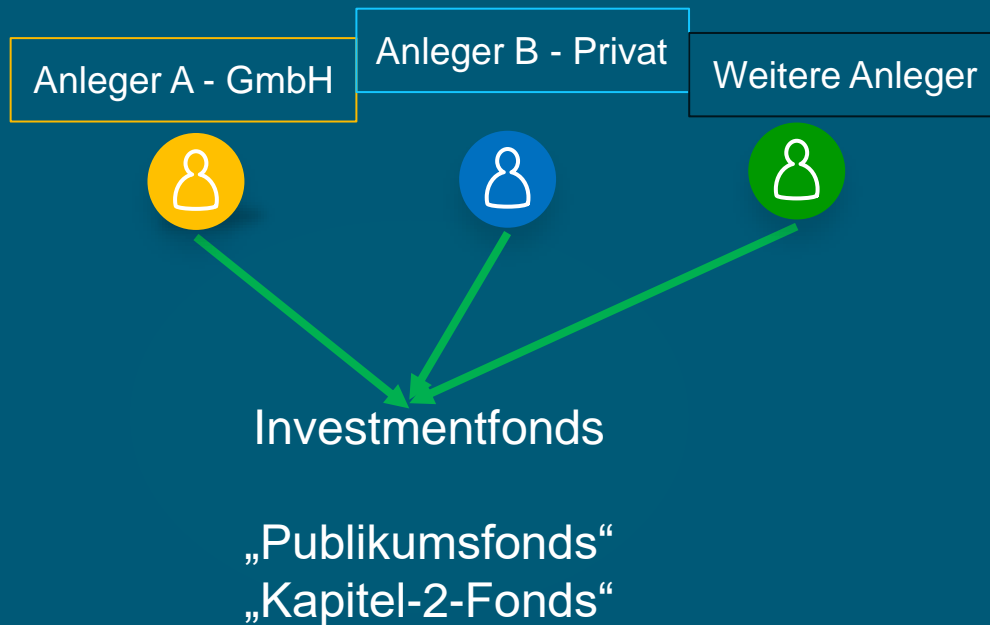
Veräußerung von Aktien privat (trading)	
Veräußerungsgewinne aus Aktien	300.000 €
Verluste (z.B. Termingeschäfte)	250.000 €
kumulierter Gewinn	50.000 €
abziehbare Verluste (§ 20 Abs. 6 EStG)	20.000 €
Zu versteuernder Gewinn	280.000 €
Kapitalertragssteuer (25%)	70.000 €
Netto auf Privatkonto	-20.000 €

Veräußerung von Aktien (GmbH) - trading	
Veräußerungsgewinne aus Aktien	300.000 €
Verluste	250.000 €
kumulierter Gewinn	50.000 €
abziehbare Verluste (§ 20 Abs. 6 EStG)	250.000 €
Zu versteuernder Gewinn	50.000 €
§ 8b Abs. 2 KStG (95% Befreiung)	47.500 €
Steuer (auf restl. 5%)	750 €
Netto haltend in GmbH	49.250 €
Kapitalertragssteuer (25%)	12.312,50 €
Netto auf Privatkonto	36.937,50 €

5. Besonderheiten / Tipps und Tricks

Besteuerung Fondsausgangsseite

Steuerliche Behandlung von Fondserträgen



§ 16 InvStG iVm. § 20 EStG

- (1) Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge) sind
1. Ausschüttungen des Investmentfonds,
 2. Vorabpauschalen nach § 18 und
 3. Gewinne aus der Veräußerung

§ 20 InvStG (Teilfreistellung)

Art des Investmentfonds	Voraussetzungen	Höhe der Freistellung Natürliche Person im PV	Höhe der Freistellung Natürliche Person im BV	Höhe der Freistellung Körperschaft
Aktienfonds	Mind. 51% Kapitalbeteiligungen	30%	60%	80%
Immobilienfonds	Mind. 51% Immobilien oder ImmoGes	60%	60%	60%
Ausl. Immobilienfonds	Mind. 51% ausl. Immobilien oder ImmoGes	80%	80%	80%
Mischfonds	Mind. 25% Kapitalbeteiligungen	15%	30%	40%

Empfehlung: Gleich hohe Ausschüttung aus Investmentfonds mit Teilfreistellung ist besser als Dividende!

5. Besonderheiten / Tipps und Tricks

Familiendarlehen

Im Steuerrecht werden Familiendarlehen, also Darlehen zwischen Familienmitgliedern, grundsätzlich wie Darlehen zwischen fremden Dritten anerkannt

- Zinsgestaltung nach Fremdvergleichs-Grundsätzen bei Familiendarlehen
- Zinsen können bei Einkünfte-Erzielung (z.B. Immobilien) als Werbungskosten abgesetzt werden
- Zinsen werden beim Darlehensgeber als Kapitalvermögen versteuert
- Dokumentationspflicht zur Vorlage des Finanzamtes
- Beteiligte müssen finanziell unabhängig zueinander sein (Kein Unterhalt)



5. Besonderheiten Tipps und Tricks

Familiendarlehen

Ein steuerlicher Vorteil eines Familiendarlehens ist, dass gezahlte Zinsen in der Familie bleiben

Darlehen (Bank)	
Anschaffungskosten (Immobilie)	500.000 €
EK in Familie (als Schenkung)	200.000 €
Bankdarlehen	300.000 €
Eltern-Darlehen	- €
Zinsaufwand (Bank, 3%)	9.000 €
Zinsaufwand (Eltern, 3%)	- €
Mieterträge	25.000 €
zu versteuerndes Einkommen	16.000 €
Steuerbelastung (42%)	6.720 €
Nettoertrag	9.280 €
Zinsertrag Eltern	- €
Steuerbelastung Eltern (25%)	- €
Nettoertrag (Eltern)	- €
Gesamtertrag Familie	9.280 €
Gesamtbesteuerung Familie	6.720 €

Darlehen (Familie)	
Anschaffungskosten (Immobilie)	500.000 €
EK in Familie	- €
Bankdarlehen	300.000 €
Eltern-Darlehen	200.000 €
Zinsaufwand (Bank, 3%)	9.000 €
Zinsaufwand (Eltern, 3%)	6.000 €
Mieterträge	25.000 €
zu versteuerndes Einkommen	10.000 €
Steuerbelastung (42%)	4.200 €
Nettoertrag	5.800 €
Zinsertrag Eltern	6.000 €
Steuerbelastung Eltern (25%)	1.500 €
Nettoertrag (Eltern)	4.500 €
Gesamtertrag Familie	10.300 €
Gesamtbesteuerung Familie	5.700 €

6. Zusammenfassung

1. Der gesonderte Steuertarif begünstigt nicht allgemein die Bezieher von Kapitaleinkünften
2. Kapitalerträge können abgeltend besteuert werden und müssen nicht in Steuererklärung erfasst werden!
 - > Achtung mit Kryptoerträgen, Auslandsdepots, etc.
3. Bei hohen Werbungskosten und Verlusten mit Kapitalvermögen sind steuerliche Risiken zu beachten.
 - „BFH hält die Beschränkung der Verlustverrechnung für nicht vereinbar mit Grundgesetz“
Beschluss vom 07.06.2024 (VIII B 113/23)
4. (Immobilien-) Finanzierung innerhalb der Familie ermöglicht Steuervorteile

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit

Philipp Berkel

Steuerberater · Geschäftsführender Gesellschafter



- +49 69 956809-22
- philipp.berkel@hlb-ddp.de
- Profil

Tätigkeitsschwerpunkte

- Steuerliche Gestaltungsberatung
- Internationale Steuerberatung
- Besteuerung von Immobilien
- Besteuerung von Kapitalanlagen

Diese Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wir bitten Sie daher, uns rechtzeitig zu kontaktieren, damit wir gemeinsam klären können, wo und wie Sie betroffen sind.